

9. Nach welchen Grundsätzen haftet ein Kaufmann, der auf seinem Privatvollager die unverzollten Waren eines anderen für diesen aufbewahrt und sodann in die amtliche Zollniederlage überführt?

HGB. §§ 416, 417, 330.

VBG. §§ 97, 108.

I. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1925 i. S. S_{z.} & L. A.-G.
(Bekl.) w. M. (RL). I 42/25.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im August 1919 sandte die Firma Bl. in P. mit der Eisenbahn einen Wagen mit 260 Kisten Schaumwein an die Beklagte und beauftragte sie, die Sendung in Empfang zu nehmen, zu verzollen und sodann bis zur weiteren Verfügung auf Lager zu nehmen. Nachdem der Wagen in Köln eingetroffen und am 28. August mit Zollverschluß von der Hafenbahn in Köln übernommen war, führte die Beklagte ihn am 10. September 1919 dem Hauptzollamt Rheinau zur Abfertigung vor. Mit Zustimmung der Zollbehörde wurden 228 Kisten auf Antrag der Beklagten in deren Rheinlagerschiff „Prinzeß Juliane“ unter Zollverschluß eingelagert und von hier aus später in das von der Beklagten zur Lagerung unverzollter Ware bestimmte Lagerschiff „Wellenteiler“ übergeladen, wo sie gleichfalls unter Zollverschluß lagerten. Als die Ware dann im Juni 1920 verzollt wurde, stellte sich heraus, daß nur noch 3915 gefüllte Flaschen vorhanden waren. Wegen der danach an dem Sollbestand der 228 Kisten (5700 Flaschen) fehlenden 1785 Flaschen hat der Kläger, dem die Firma Bl. ihre Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten hat, diese aus Speditionss- und Lagervertrag auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte wegen des Verlustes von 1785 Flaschen den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte wegen nicht genügender Aufklärung tatsächlicher Verhältnisse zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

... Es fragt sich, ob das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus den Beziehungen der Firma Bl. und der Beklagten die Haftung der letzteren für die fehlenden Flaschen gefolgert hat. Mit Recht hat es angenommen, daß die Beklagte Lagerhalterin war. Sowohl das Lagerschiff „Prinzeß Juliane“ als auch das Schiff „Wellenteiler“ wurden von der Beklagten mit Einwilligung der Zollverwaltung zur Lagerung unverzollter Ware benutzt. Es handelte sich also bei ihnen um Privatlager im Sinne der Privatlagerordnung vom 8. Juni 1887/21. Juni 1888 (Troje=Düffe, Die Ordnungen Bd. 3 Teil 1

§. 116 flg.). Sie waren nach § 3 daselbst, auch wenn, wie hier, ein zollamtlicher Mitverschluß stattfand, von dem Lagerinhaber unter Privatverschluß zu halten. Diese Lager nehmen also eine ganz andere rechtliche Stellung ein als die amtlichen Zollniederlagen. Übernimmt die Zollverwaltung in ihre Niederlagen Zollgüter, so übernimmt sie damit deren Verwahrung und haftet für ihre unversehrte Herausgabe (RGZ. Bd. 48 S. 255 [257], Bd. 67 S. 335 [340/341], Bd. 84 S. 338/339). Wäre die Ware von der Beklagten auf eine solche Zollniederlage gebracht worden, so hätte die Beklagte damit ihrer Vertragspflicht genügt und die Firma Bl. hätte sich, wenn nicht ganz besondere Umstände eingetreten wären, wegen eines auf der Zollniederlage eingetretenen Verlustes höchstens an die Zollverwaltung halten können. Die Pflichten der Beklagten als Lagerhalterin wären in diesem Augenblick beendigt gewesen und sie könnte höchstens aus dem Speditionsverhältnis wieder haften, wenn sie es unterlassen hätte, das Vorhandensein der Ware von Zeit zu Zeit zu prüfen. Eine Bewachungspflicht hatte sie nicht mehr. Die Verletzung der erwähnten Spediturpflicht mußte der Kläger darlegen und beweisen. Ganz anders liegt die Sache aber bei den Privatlagern. Dort hat der Lagerinhaber den Gewahrsam; die Zollverwaltung sichert sich durch Anlegung ihres Mitverschlusses nur gegen die Gefahr, daß die eingelagerten Sachen der Verzollung entzogen werden. Der Inhaber wird dadurch nur in der Verfügung über die Ware behindert, aber nicht an der Möglichkeit, die Sachen in seinem Gewahrsam zu halten und gegen Dritte zu sichern. Die Beklagte hat also die in den Schiffen liegende Ware dort zur Lagerung und Aufbewahrung im Sinne des § 416 HGB. übernommen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Auftrag der Firma Bl. von vornherein auf Lagerung gerichtet war oder ob die Beklagte nachher unter dem Zwange der Verhältnisse, Überfüllung der amtlichen Vollager, die Ware mit Einverständnis des Klägers als Vertreters der Firma Bl. bei sich eingelagert hatte. Es ergab sich im letzteren Fall eben aus den Umständen der stillschweigende Abschluß des Lagervertrags, was auch aus der Zahlung der Lagervergütung hervorging.